



Amtliche Mitteilung Nr. 18/2016

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen
künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-
studiengang Architektur der Technischen Hochschule
Köln

Vom 13. April 2016

Herausgegeben am 19. April 2016

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Ordnung zur Feststellung
der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Bachelorstudiengang Architektur
der Fakultät für Architektur
der Technischen Hochschule Köln**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 2 Verfahren der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
- § 3 Kommission
- § 4 Umfang und Gliederung der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 5 Niederschrift
- § 6 Versäumnis, Täuschung
- § 7 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 9 Geltungsdauer der Feststellung
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (HZG NW) vom 18. November 2008 (GV.NW. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Technische Hochschule Köln (TH Köln) die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck der Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung

(1) Die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Architektur setzt an der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln den Nachweis der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung (§ 49 Abs. 7 HG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Architektur in ihrer jeweils aktuellen Fassung) voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) und über den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen (vgl. § 49 Abs. 1 bis 6 HG) bleiben unberührt.

(2) In der Feststellung sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie die studienangabezogene künstlerisch-gestalterische Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt. Die Feststellung der studienangabezogenen Eignung beinhaltet und bewertet die Motivation, Wahrnehmungsfähigkeit, die Darstellungsfähigkeit, die Transfer- und Abstraktionsfähigkeit, die Kreativität sowie die Kommunikations- und Ausdrucksfähigkeit.

§ 2 Verfahren der Feststellung der studienangabezogenen Eignung

(1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung wird einmal jährlich während des Sommersemesters durchgeführt. Die Hochschule informiert über Termine, Fristen und die Durchführung des Verfahrens im Internet auf der Webseite der TH Köln/ Fakultät für Architektur.

(2) Die Zulassung zur Feststellung setzt eine schriftliche Bewerbung voraus. Die Bewerbung erfolgt durch ein von den Bewerberinnen und Bewerbern auszufüllendes Anmeldeformular - zu finden auf der Webseite der Fakultät für Architektur der TH Köln - mit genauen Angaben zu Person und Vorbildung (Schul- und ggf. Berufsausbildung). Das Anmeldeformular ist dem Sekretariat der Fakultät für Architektur fristgerecht zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels.

(3) Nach Abschluss der Bewerbungsfrist erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine Einladung zur Prüfung der künstlerisch-gestalterischen Eignung (Eignungsfeststellungsprüfung). Der Einladung ist der genaue Tag sowie die Orts- und Zeitangabe für die Teilnahme an der Prüfung zu entnehmen. Sie ist auf Verlangen zusammen mit einem gültigen Amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

(4) Zum Tag der Prüfung der künstlerisch-gestalterischen Eignung bringen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Unterlagen mit:

- den tabellarischen Lebenslauf mit Angaben zur Vorbildung (mit ggf. speziellen Vorbereitungen auf das Studium der Architektur) sowie ein Motivationsschreiben, das den Berufswunsch auf etwa einer DIN A 4 Seite umfassend begründet,
- die Arbeitsproben (s. § 4 Abs. 2),
- das Ergebnis der gestellten Aufgabe gem. § 4 Abs. 2 im Original,
- Kopien/Fotografien der Arbeitsproben und Aufgabenstellung.

(5) Die Kopien und/oder Fotografien der Arbeitsproben und behandelten Aufgabenstellung verbleiben zur Archivierung und Dokumentation der Eignungsfeststellungsprüfung an der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln. Die Originale der Arbeitsproben sowie der gestellten Aufgabe

werden den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach der Eignungsfeststellungsprüfung wieder ausgehändigt.

(6) Eine von anderen Architekturfakultäten staatlich anerkannter Hochschulen zuerkannte Eignung kann auf Antrag anerkannt werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede zur Eignungsfeststellungsprüfung der Technischen Hochschule Köln bestehen. Die Prüfung soll nicht älter als drei Jahre sein. Der Antrag ist bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres im Sekretariat der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln einzureichen. Das Antragsformular befindet sich auf der Internetseite der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln. Nach der Antragstellung erhalten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber Informationen über die einzureichenden Unterlagen.

§ 3 Kommission

(1) Zur Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung werden mehrere Auswahlkommissionen, bestehend aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren (hauptamtlich oder Professur in Vertretung) sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters der akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, gebildet.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommissionen werden jährlich durch den Fakultätsrat berufen.

(3) Die Beratung und Beschlussfassung geschieht in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 4 Umfang und Gliederung der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung gliedert sich in vier Teile mit den genannten Hauptkriterien:

1. Lebenslauf und Motivationsschreiben
zum Nachweis des besonderen Interesses der Wahl des Studiengangs
Architektur,
2. Arbeitsproben,
zum Nachweis der Wahrnehmungs- und Darstellungsfähigkeit,
3. Bearbeitung einer gestellten Aufgabe,
zum Nachweis der Transfer- und Abstraktionsfähigkeit sowie der Kreativität,
4. ein ca. 10 minütiges Auswahlgespräch,
zum Nachweis der Wahrnehmungsfähigkeit, der Ausdrucks- und
Kommunikationsfähigkeit.

(2) Art und Umfang der Arbeitsproben werden jährlich festgelegt und sind den Informationen auf der Webseite der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln zu entnehmen. Die Aufgabenstellung (§ 2 Absatz 4, 3. Spiegelstrich) wird vier Wochen vor dem Termin des Auswahlgespräches auf der Webseite der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

(3) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfüllen die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 60 oder mehr der insgesamt 100 Punkte erreichen.

(4) Grundlagen der Beurteilung und Gewichtung, siehe § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 1:

1. Arbeitsproben (einschließlich Kopien/Fotografien) = max. 30 Punkte
2. Die Bearbeitung der gestellten Aufgabe (einschließlich Kopien/Fotografien) = max. 30 Punkte
3. Ein ca. 10 minütiges Auswahlgespräch = max. 30 Punkte
4. Lebenslauf und Motivationsschreiben = max. 10 Punkte

§ 5 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort der Eignungsfeststellungsprüfung, die Namen der Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie die Entscheidung und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung ersichtlich sind.

§ 6 Versäumnis, Täuschung

(1) Die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Wenn die Gründe als wichtig anerkannt werden, wird ein neuer Termin vereinbart.

(2) Versucht die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erfüllt die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Eignung nicht.

§ 7 Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber von der Fakultät für Architektur schriftlich mitgeteilt. Es ergeht ein schriftlicher Bescheid der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Widerspruchsbehörde ist der Prüfungsausschuss. Das Verfahren richtet sich nach der für den Bachelorstudiengang Architektur der Technischen Hochschule Köln geltenden Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 8 Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt worden ist, können an der Technischen Hochschule Köln frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an der Eignungsfeststellungsprüfung teilnehmen.

§ 9 Geltungsdauer der Feststellung

Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine an der TH Köln.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft und gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die ab Sommersemester 2016 an der Eignungsfeststellungsprüfung teilnehmen oder teilnehmen möchten. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur der Technischen Hochschule Köln vom 2. Mai 2008 (Amtliche Mitteilung 18/2008) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur vom 30.03.2016 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium vom 06.04.2016.

Köln, den 13.04.2016

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung

Handwritten signature of Klaus Becker in black ink.

(Prof. Dr. Klaus Becker)